





**Begründung:**

Nach § 58 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen (GO NRW) bestellt der Ausschuss den Schriftführer und seine Stellvertreter. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.